

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 132

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

29.02.2008

Text**Recurs.****§. 132.**

Gegen die in den §§. 99 und 100 bezeichneten Beschlüsse, sowie gegen die Beschlüsse, durch welche:

1. dritte Personen gemäß §. 110 von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und von der Ernennung des Verwalters verständigt werden;
2. der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnräume bestimmt wird (§. 105);
3. dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung und über die Bezahlung der im §. 120 bezeichneten Auslagen erteilt werden;
4. das Executionsgericht die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet;
5. ein neuer Verwalter ernannt (§. 114 Absatz 3) oder
6. der Zeitpunkt der Vertheilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird (§. 122),

findet ein Recurs nicht statt.